

RATGEBER

Kauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft

Ich bin VR in der X-AG, einer vollständig in Familienbesitz stehenden Aktiengesellschaft, die hohe Reserven aufweist. Die AG möchte aus einer Erbschaft zehn Prozent der Aktien zurückkaufen, weil die Erben nicht an der Gesellschaft interessiert sind. Da die Aktien aufgrund der Statuten nicht frei übertragen werden können, soll die AG die Aktien direkt erwerben. Ist das steuerrechtlich problematisch, und was müssen wir gegebenenfalls zivilrechtlich beachten?

J. Z. aus C.

Der Rückkauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft ist nur unter gewissen Voraussetzungen zivil- und gesellschaftsrechtlich zulässig. Kauft die Gesellschaft ihre eigenen Aktien zurück, ersetzt sie nämlich echte Betriebsaktiven durch eine Beteiligung an sich selbst und schwächt dadurch ihr Gesellschaftsvermögen. Aus diesem Grund gelten von Gesetzes wegen gesellschaftsrechtlich enge Schranken für den Erwerb eigener Aktien (Art. 65–Art. 659b OR).

Aus zivilrechtlicher Sicht

Die Gesellschaft kann zivilrechtlich ein legitimes Interesse am Erwerb eigener Aktien haben, wenn wie vorliegend in einer nicht an der Börse kotierten, kleineren Gesellschaft ein Aktionär oder dessen Erben Anteile an der AG verkaufen möchten. Wenn kein geeigneter Käufer vorhanden ist, dann erlaubt die Übernahme des Anteils durch die Gesellschaft dem veräusserungswilligen Aktionär den Ausstieg. Der Rückkauf eigener Aktien kann im Weiteren auch vorgesehen werden, um Aktien für die Abgabe an die Arbeitnehmer als Mitarbeiteraktien bereitzustellen. Einerseits hat die Gesellschaft unter Umständen also ein berechtigtes Inte-

resse am Rückkauf eigener Aktien, andererseits schwächt sie dadurch ihr Gesellschaftsvermögen: Der Erwerb eigener Aktien ist daher eingeschränkt zulässig. Die Gesellschaft darf nur frei verwendbares Eigenkapital einsetzen, und der gesamte Nennwert dieser Aktien darf zehn Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Werden Aktien im Zusammenhang mit einer Übertragungsbeschränkung erworben, beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent, wobei zehn Prozent innert zwei Jahren weiter veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden müssen.

Der steuerrechtlich Aspekt

Steuerrechtlich sind zusätzliche Restriktionen zu beachten. Erwirbt eine GmbH oder Aktiengesellschaft unter Einhaltung der Regeln des OR eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend das Kapital herabzusetzen, tritt die Verrechnungssteuerpflicht ein, wenn die Gesellschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert. Dabei beträgt die Verrechnungssteuer 35 Prozent. Steuerbar ist die Differenz zwischen dem Erwerbspreis der Aktien und dem einbezahlten Nennwert.



Dr. iur. Martin Schmid ist Rechtsanwalt bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare in Chur, ehemaliger Finanzdirektor und jetziger Ständerat des Kantons Graubünden.

Der Verkäufer der Aktien kann zwar die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf dem ordentlichen Weg geltend machen, wenn die Voraussetzungen (u. a. inländischer Wohnsitz, ordnungsgemässe Deklaration, Recht zur Nutzung, keine Umgehung) erfüllt sind. Die Differenz zwischen dem Erwerbspreis der Aktien und dem einbezahlten Nennwert ist jedoch bei der Verletzung dieser sechs jährigen Haltefrist unter Umständen von der Verkäuferschaft als Einkommen zu versteuern. In diesen Fällen wird aus einem vermeintlich privaten Kapitalgewinn eine der Einkommenssteuer unterliegende Transaktion. Damit das nicht passiert, ist der Rückkauf eigener Aktien seriös zu planen und es ist die 6-Jahresfrist zu beachten, um nicht ungewollte Steuerfolgen eintreten zu lassen.

■ TIPPS VON DEN EXPERTEN

Haben Sie eine Frage zum Recht?

Wir laden Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten. Bitte wenden Sie sich an:

info@kunzschmid.ch

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN: Somedia Publishing AG, Verleger: Hanspeter Lebrument, CEO: Andrea Masüger **LEITER WOCHENZEITUNGEN:** Jürgen Pfister
REDAKTION BÜWO: Ladina Steinmann (Stv. Leiterin Bündner Woche), Susanne Turra, Sommeraustasse 32, Postfach 491, 7007 Chur, Telefon 081 255 52 78, Mobile 079 955 18 04, E-Mail: buewo@somedia.ch **VERLAG UND INSERATE:** Geschäftsführer: Thomas Kundert **INSERATE:** Somedia Promotion, Sommeraustasse 32, Postfach 491, 7007 Chur, Telefon 081 255 58 58, E-Mail: inserate@somedia.ch **VERLAG:** Somedia, Sommeraustasse 32, 7007 Chur, Telefon 081 255 50 50, E-Mail: verlag@somedia.ch **KUNDENSERVICE/ABO:** Somedia, Sommeraustasse 32, 7007 Chur, Telefon 0844 226 226, E-Mail: abo@somedia.ch **ABONNEMENTSPREIS:** Fr. 125.–, inkl. MWSt. **ERSCHEINT:** einmal wöchentlich am Mittwoch **VERBREITETE AUFLAGE BÜWO GESAMT:** 90 000 Ex., davon verkaufte Auflage 27 572 Ex. (WEMF-/SW-beglaubigt, 2015-1) **VERBREITETE AUFLAGE BÜNDNER WOCHEN:** 55 787 Ex. (WEMF-/SW-beglaubigt, 2015-1) **DRUCK:** Somedia Partner AG, Scharastrasse 9, 9469 Haag **NUTZUNGSRECHTE:** Die Nutzungsrechte des Zeitungsinhalts wie Artikel, Fotos sowie Inserate sind ausschliesslich dem Verlag der Somedia Publishing AG vorbehalten. Jeder Verstoss wird gerichtlich geahndet © Somedia

BEKANNTGABE VON NAMHAFTEN BETEILIGTEN I.S.V. ART. 322 STGB: Südostschweiz Radio AG, Südostschweiz TV AG, Somedia Partner AG